

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 1979	Nummer 47
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	20. 8. 1979	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gartenbauschüler an der Berufs- und Fachoberschule für Landwirtschaft und Gartenbau des Kreises Paderborn	568
223	22. 8. 1979	Verordnung über den Bildungsgang in der Berufsaufbauschule (Ausbildungsordnung Berufsaufbauschule – AO-BAS)	568
92	20. 8. 1979	Verordnung über die Bestimmung des Vomhundertsatzes für die Zeit vom 1. 1. 1979 bis 30. 9. 1979 nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG)	576
97	17. 9. 1979	Verordnung NW TS Nr. 6/79 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 11/74, Nr. 2/76, Nr. 3/76, Nr. 4/76, Nr. 6/76, Nr. 2/77 und Nr. 1/79	573

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für Gartenbauschüler an der Berufs- und
Fachoberschule für Landwirtschaft und
Gartenbau des Kreises Paderborn**

Vom 20. August 1979

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516) wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gartenbauschüler an der Berufs- und Fachoberschule für Landwirtschaft und Gartenbau des Kreises Paderborn umfaßt:

1. vom Regierungsbezirk Detmold:
die Kreise Höxter und Paderborn;
2. vom Regierungsbezirk Arnsberg:
aus dem Hochsauerlandkreis die
Stadt Marsberg,
aus dem Kreis Soest
die Gemeinde Anröchte sowie
die Städte Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen und Warstein.

§ 2

Die Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gartenbauschüler an der Berufs- und Berufsfachschule für Landwirtschaft und Gartenbau des Kreises Paderborn vom 26. August 1975 (GV. NW. S. 548) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 1979

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1979 S. 568.

223

**Verordnung
über den Bildungsgang in der Berufsaufbauschule
(Ausbildungsordnung Berufsaufbauschule – AO-BAS)
Vom 22. August 1979**

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur des Landtags verordnet:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Bildungsganges
- § 2 Gliederung der Berufsaufbauschule
- § 3 Dauer und Gliederung des Bildungsganges
- § 4 Aufnahmevoraussetzungen

2. Abschnitt:

Unterricht

- § 5 Unterrichtsfächer, Stundentafeln
- § 6 Unterrichtsorganisation
- § 7 Leistungsbewertung
- § 8 Zeugnisse

3. Abschnitt:

Versetzung

- § 9 Versetzungsbestimmungen
- § 10 Versetzungsanforderungen
- § 11 Nachprüfung

4. Abschnitt:

Prüfung

- § 12 Abschlußprüfung
- § 13 Abschlußzeugnis

5. Abschnitt:

Prüfung für Nichtschüler

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen

6. Abschnitt:

Schlußbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Bildungsganges

Die Berufsaufbauschule vermittelt eine erweiterte Allgemeinbildung und eine vertiefte berufliche Fachbildung. Der Bildungsgang schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Mit dem Bestehen der Prüfung wird dem Schüler die Fachoberschulreife zuerkannt.

§ 2

Gliederung der Berufsaufbauschule

(1) Die Berufsaufbauschule ist in folgende Schultypen gegliedert:

- Berufsaufbauschule für Technik,
- Berufsaufbauschule für Wirtschaft und Verwaltung,
- Berufsaufbauschule für Ernährungs- und Hauswirtschaft,
- Berufsaufbauschule für Sozial- und Gesundheitswesen.

(2) Bei Bedarf und entsprechender Schülerzahl kann mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Untergliederung in Fachrichtungen erfolgen.

§ 3

**Dauer und Gliederung
des Bildungsganges**

(1) Die Ausbildung kann in der Vollzeitform oder in der Kombinationsform durchgeführt werden.

(2) Die Ausbildung in der Vollzeitform dauert drei Schulhalbjahre.

(3) Die Ausbildung in der Kombinationsform umfaßt vier Schulhalbjahre mit Teilzeitunterricht und zwei Schulhalbjahre mit Vollzeitunterricht.

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für die Vollzeitform sind:

1. das Abschlußzeugnis der Hauptschule oder ein gleichwertiges Zeugnis,
2. das Abschlußzeugnis der Berufsschule,
3. der Nachweis einer auf den Schultyp bezogenen abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Dauer.

(2) Aufnahmevoraussetzungen für die Kombinationsform sind:

1. das Abschlußzeugnis der Hauptschule oder ein gleichwertiges Zeugnis,
2. das Versetzungszeugnis in das zweite Jahr der Berufsschule oder das Abschlußzeugnis des Berufsgrundschuljahres,
3. der Nachweis eines auf den Schultyp bezogenen Berufsausbildungsverhältnisses.

(3) Die Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 3 kann ersetzt werden durch eine abgeschlossene auf den Schultyp bezogene schulische Berufsausbildung oder durch eine auf den Schultyp bezogene Berufstätigkeit von mindestens vier Jahren.

(4) Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(5) Bei der Anmeldung sind Zeugnisse und Nachweise im Original vorzulegen.

2. Abschnitt: Unterricht

§ 5

Unterrichtsfächer, Stundentafeln

Für den Unterricht sind die Fächer und Stundentafeln der Anlage dieser Verordnung sowie die vom Kultusminister herausgegebenen Richtlinien und Lehrpläne verbindlich.

§ 6

Unterrichtsorganisation

Der Unterricht findet in der Regel im Klassenverband statt.

§ 7

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach den §§ 21, 22 und 25 Allgemeine Schulordnung (ASchO).

(2) Schriftliche Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klausuren) werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie in den Schwerpunktfächern, die mit mehr als zwei Wochenstunden angeboten werden, geschrieben. Im Schwerpunktbereich Ernährungs- und Hauswirtschaft werden schriftliche Arbeiten auch in den Fächern Ernährungslehre und Wirtschaftslehre geschrieben.

§ 8

Zeugnisse

Die Schüler erhalten zum Ende des Schulhalbjahres, bei Teilzeitunterricht in der Kombinationsform nach jeweils zwei Schulhalbjahren, ein Zeugnis. Die Zeugniserteilung richtet sich nach § 26 ASchO.

3. Abschnitt: Versetzung

§ 9

Versetzungsbestimmungen

(1) Der Übergang vom ersten zum zweiten und vom zweiten zum dritten Schulhalbjahr der Vollzeitform erfolgt ohne Versetzung. Ein Schüler, bei dem aufgrund seines Leistungsstandes im Zeugnis keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung besteht, kann durch Beschluß der Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz von der Schule entlassen werden. Die Voraussetzungen für die Entlassung liegen in der Regel dann vor, wenn die Leistungen des Schülers in mehr als zwei Fächern nicht ausreichend sind.

(2) Die Versetzung in der Kombinationsform erfolgt nach jeweils zwei Schulhalbjahren mit Teilzeitunterricht. Das Versetzungsverfahren richtet sich nach den §§ 27 bis 29 ASchO. Die Vorversetzung (§ 28 Abs. 2 ASchO) ist ausgeschlossen.

§ 10

Versetzungsanforderungen

(1) Ein Schüler hat die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse erfüllt und ist zu versetzen, wenn er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat.

(2) Ein Schüler kann auch versetzt werden, wenn aufgrund seines Leistungsstandes und seiner Gesamtentwicklung zu erwarten ist, daß er in der nächsthöheren Klasse erfolgreich mitarbeiten kann.

(3) Ein Schüler ist in der Regel nicht zu versetzen, wenn seine Leistungen in zwei oder mehr Fächern nicht ausreichend sind.

§ 11

Nachprüfung

(1) Für die Nachprüfung von nicht versetzten Schülern gelten ergänzend zu § 29 Abs. 1 ASchO die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Ein nicht versetzter Schüler, der die Voraussetzungen für eine Nachprüfung erfüllt, kann sich zur Nachprüfung unter Angabe des Prüfungsfachs schriftlich bei der Schule spätestens eine Woche vor dem ersten Unterrichtstag im neuen Schulhalbjahr anmelden.

(3) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterrichtsinhalt des letzten Schulhalbjahres zu entnehmen. Die Prüfungsaufgaben werden in der Regel vom bisherigen Fachlehrer gestellt und vom Schulleiter genehmigt. Die Arbeitszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 90 Minuten. Die Arbeit ist vom Fachlehrer zu beurteilen.

(4) Für jedes Fach der mündlichen Prüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter oder der für das Fach zuständige Fachleiter als Vorsitzender, in der Regel der bisherige Fachlehrer als Prüfer und ein fachkundiger Lehrer als Schriftführer an.

(5) Der Prüfungsausschuß setzt auf Vorschlag des Fachlehrers die Note für die Leistungen in der mündlichen Prüfung und die Endnote unter Berücksichtigung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung im Wege der Mehrheitsentscheidung fest.

(6) Verläßt ein Schüler, der die Versetzung durch die Nachprüfung erreicht hat, die Schule, so erhält er ein Abgangszeugnis mit der neuen Note.

4. Abschnitt: Prüfung

§ 12

Abschlußprüfung

(1) Der Bildungsgang der Berufsaufbauschule schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten in den Fächern:

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik/Technische Mathematik/Wirtschaftsmathematik,
4. einem weiteren Fach aus dem Schwerpunktbereich.

Das Fach aus dem Schwerpunktbereich kann der Schüler wählen. Für die Prüfungsarbeiten in Deutsch und Englisch sind je 180, für die beiden anderen Fächer je 120 Minuten vorzusehen. Die Arbeiten aus dem Schwerpunktbereich können ausnahmsweise an einem Tag geschrieben werden, wenn zwischen den beiden Arbeiten eine Pause von mindestens 45 Minuten liegt.

(3) Die mündliche Prüfung kann auf alle im letzten Schulhalbjahr unterrichteten Fächer mit Ausnahme des Faches Sport erstreckt werden.

(4) Die mündliche Prüfung soll entfallen, wenn die Zensuren eindeutig sind.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Abschlußnoten in allen Fächern mindestens auf „ausreichend“ festgesetzt worden sind. Eine mangelhafte Leistung in einem Fach kann durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Das Zusatzfach aus dem Schwerpunktbereich ist bei der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung zu berücksichtigen, wenn es mindestens in zwei Schulhalbjahren unterrichtet worden ist. In diesem Fall kann es auch zum Ausgleich herangezogen werden.

(6) Das Verfahren der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen.

§ 13

Abschlußzeugnis

(1) Schüler, die die Abschlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlußzeugnis.

(2) Mit dem Abschlußzeugnis der Berufsaufbauschule wird dem Schüler die Fachoberschulreife zuerkannt. Er ist berechtigt, in die Klasse 12 der Fachoberschule einzutreten, wenn er die übrigen Aufnahmevoraussetzungen der Fachoberschule erfüllt.

5. Abschnitt:**Prüfung für Nichtschüler**

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Abschluß der Berufsaufbauschule kann durch eine Nichtschülerprüfung erworben werden.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Nichtschülerprüfung ist der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 und einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung (z. B. durch Besuch von Weiterbildungsseinrichtungen oder Teilnahme an Fernlehrgängen). Die Berufsausbildung kann durch eine Berufstätigkeit gemäß § 4 Abs. 3 ersetzt werden.

(3) Die Nichtschülerprüfung erstreckt sich auf alle Fächer mit Ausnahme des Faches Sport. Geprüft wird schriftlich und mündlich. Die Prüfungszeit beträgt für die Arbeiten in Deutsch und Englisch je 180, in den übrigen Fächern je 120 Minuten. Mehr als zwei nicht ausreichende Leistungen in der schriftlichen Prüfung führen zum Ausschluß von der weiteren Prüfung.

Die Nichtschülerprüfung ist in der Regel mit der ordentlichen Abschlußprüfung der Berufsaufbauschule zu verbinden. Wer die Nichtschülerprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlußzeugnis mit dem Zusatz „Er/Sie hat sich der Nichtschülerprüfung unterzogen“. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Schülerprüfung entsprechend.

6. Abschnitt:**Schlußbestimmungen**

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. August 1979

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

**Anlage zur Verordnung
über den Bildungsgang in der Berufsaufbauschule
(Ausbildungsordnung Berufsaufbauschule - AO-BAS)**

Vom 22. August 1979

Stundentafel für die Berufsaufbauschule

F ä c h e r	Vollzeitform		Kombinationsform			Vollzeit- form 1 Jahr Std. aus der Voll- zeitform	Gesamt- stunden
	3 Halbjahre		Teilzeitform 2 J a h r e				
	Wochen- stunden	Gesamt- stunden	Wochen- stunden 1. Jahr	Wochen- stunden 2. Jahr	Stunden aus der Teilzeitf.		
<u>A. Allgemeiner Bereich</u> <u>für alle Schultypen</u>							
Religionslehre	2	120	-	-	-	80	80
Deutsch	4	240	1	1	80	160	240
Englisch	4	240	1	1	80	160	240
Geschichte/Politik	2	120	-	-	-	80	80
Sport	2	120	-	-	-	80	80
	14	840	2	2	160	560	720
<u>B. Schwerpunktbereich</u>							
I. Typ Technik							
Technische Mathematik	4	240	1	1	80	160	240
Physik	2	120	-	1	40	80	120
Chemie oder Biologie *	2	120	1	-	40	80	120
Technologie	4	240	1	1	80	160	240
Techn. Zeichnen mit Darst. Geometrie	4	240	1	1	80	160	240
	16	960	4	4	320	640	960
II. Typ Wirtschaft und Verwaltung							
Wirtschaftsmathematik	4	240	1	1	80	160	240
Rechnungswesen	4	240	1	1	80	160	240
Volkswirtschaftslehre	2	120	1	-	40	80	120
Betriebswirtschaftslehre	4	240	1	1	80	160	240
Organisationslehre	2	120	-	1	40	80	120
	16	960	4	4	320	640	960
III. Typ Ernährungs- u. Hauswirtschaft							
Mathematik	4	240	1	1	80	160	240
Physik	2	120	1	-	40	80	120
Chemie	2	120	1	-	40	80	120
Biologie/Hygiene	2	120	1	-	40	80	120
Wirtschaftslehre	2	120	-	1	40	80	120
Ernährungslehre	2	120	-	1	40	80	120
Technologie	2	120	-	1	40	80	120
	16	960	4	4	320	640	960

F ä c h e r	Vollzeitform 3 Halbjahre		Kombinationsform				Gesamt- stunden
	Wochen- stunden	Gesamt- stunden	Teilzeitform 2 J a h r e		Stunden aus der Teilzeit- form	Vollzeit- form 1 Jahr Stunden aus derVoll- zeitform	
			Wochen- stunden 1. Jahr	Wochen- stunden 2. Jahr			
IV. Typ Sozial- und Gesundheitswesen							
Mathematik	4	240	1	1	80	160	240
Physik	2	120	1	-	40	80	120
Chemie	2	120	1	-	40	80	120
Biologie/Hygiene	2	120	1	-	40	80	120
Wirtschaftslehre	2	120	-	1	40	80	120
Ernährungslehre **	2	120	-	1	40	80	120
Psychologie/Pädagogik **	2	120	-	1	40	80	120
	16	960	4	4	320	640	960
C. Wahlpflichtbereich							
Zusatzfach *** / Förderkurs	2	120	-	-	-	80	80
Stunden aus A., B., C.	32	1920	6	6	480	1280	1760

* Biologie nur in der Fachrichtung Landwirtschaft

** In der Fachrichtung Friseur treten an die Stelle von Ernährungs-
lehre und Psychologie/Pädagogik freies und gestalterisches
Zeichnen sowie verstärkt Hygiene.

*** Im Typ Wirtschaft und Verwaltung ist je 1 Stunde pro Woche
Wirtschaftsgeographie und Physik zu erteilen.

97

**Verordnung NW TS Nr. 6/79
zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 11/74,
Nr. 2/76, Nr. 3/76, Nr. 4/76, Nr. 6/76,
Nr. 2/77 und Nr. 1/79**

Vom 17. September 1979

Aufgrund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 960), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 545), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 11/74 über einen Tarif für die Beförderung von Milch in Milchtankwagen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1979 (GV. NW. S. 448), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Neben dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 sind je Kilometer der nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zu bestimmenden Jahreskilometer 2,66 Pf. zu berechnen. Satz 1 gilt für das Jahr 1979 mit Wirkung vom 1. Oktober 1979.“

2. In § 7 Abs. 2 Nr. 3 ist nach den Wörtern „die Entgelte nach“ das Zitat „§ 2 a,“ einzufügen.

Artikel II

Die Verordnung NW TS Nr. 2/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bergen in allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1976 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1979 (GV. NW. S. 448), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden das Zitat „geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1978 (GV. NW. S. 6)“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1979 (GV. NW. S. 451)“ und das Zitat „12. Dezember 1977 (GV. NW. S. 443)“ durch das Zitat „8. Juni 1979 (GV. NW. S. 446)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden der Betrag „92,— DM“ durch den Betrag „94,— DM“ und der Betrag „1 470,— DM“ durch den Betrag „1 510,— DM“ ersetzt.

3. Die Anlage A erhält folgende Fassung:

Anlage A

zur Verordnung NW TS Nr. 2/76

Tarifsätze

in DM pro t-Gewicht der Ladung

Entfernung in km bis	Abteilung A (Solosätze)	Abteilung B (Zugsätze)
0,25	–,89	–,88
0,50	–,95	–,94
0,75	1,01	1,00
1	1,06	1,06
1,5	1,16	1,16
2	1,25	1,24
2,5	1,32	1,31
3	1,47	1,42
3,5	1,62	1,52
4	1,72	1,62
4,5	1,88	1,69
5	2,01	1,80
6	2,21	1,96
7	2,42	2,11
8	2,61	2,27
9	2,80	2,44
10	3,01	2,60
11	3,21	2,75
12	3,41	2,91
13	3,61	3,06
14	3,82	3,24
15	4,00	3,39
16	4,20	3,55
17	4,41	3,71
18	4,61	3,87
19	4,82	4,04
20	5,00	4,18
21	5,21	4,35
22	5,41	4,51
23	5,61	4,66
24	5,82	4,84
25	6,02	4,98.

4. Die Anlage B erhält folgende Fassung:

Anlage B

zur Verordnung NW TS Nr. 2/76

Tarifsätze

Entfernung in km bis	Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
0,25	–,47
0,50	–,55
0,75	–,65
1	–,74
1,5	–,86
2	–,96
2,5	1,08
3	1,18
3,5	1,29
4	1,40
4,5	1,52
5	1,62.

Artikel III

Die Verordnung NW TS Nr. 3/76 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1976 (GV. NW. S. 67), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1979 (GV. NW. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 letzter Satz wird der Betrag „9 720,— DM“ durch den Betrag „9 960,— DM“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Zitat „geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1978 (GV. NW. S. 6)“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1979 (GV. NW. S. 451)“ ersetzt.

2. Die Anlage B erhält folgende Fassung:

Anlage B

zur Verordnung NW TS Nr. 3/76

Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung

Entfernung in km bis	Abteilung A (Solosätze)	Abteilung B (Zugsätze)	Abteilung C (nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Fahrzeuge für den Einsatz auf Entfernungen bis zu 3 km)
0,25	–,88	–,88	–,49
0,5	–,94	–,94	–,55
0,75	1,00	1,00	–,69
1	1,05	1,05	–,81
1,5	1,15	1,15	–,92
2	1,23	1,23	1,06
2,5	1,31	1,31	1,12
3	1,46	1,42	1,18
3,5	1,60	1,51	
4	1,70	1,61	
4,5	1,87	1,68	
5	1,99	1,79	
6	2,19	1,95	
7	2,40	2,10	
8	2,59	2,25	
9	2,77	2,43	
10	2,98	2,59	
11	3,18	2,73	
12	3,37	2,90	
13	3,58	3,06	
14	3,78	3,22	
15	3,97	3,37	
16	4,16	3,54	
17	4,36	3,69	
18	4,57	3,85	
19	4,77	4,02	
20	4,95	4,16	
21	5,16	4,33	
22	5,36	4,49	
23	5,56	4,64	
24	5,76	4,81	
25	5,96	4,95	

Artikel IV

Die Verordnung NW TS Nr. 4/76 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 1976 (GV. NW. S. 68), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1979 (GV. NW. S. 446), wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage

zur Verordnung NW TS Nr. 4/76

Tarifsätze

Entfernung in km bis	Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
4	5,19
7	5,60
10	6,02
13	6,42
16	6,84
19	7,27
22	7,67
25	8,09
28	8,50
31	8,91
34	9,32
37	9,74
40	10,16
43	10,57
46	10,98
49	11,40
52	11,81
55	12,24
58	12,64
61	13,05
64	13,47
67	13,88
70	14,28
73	14,71
76	15,13
79	15,55
82	15,95
85	16,37
88	16,78
91	17,19
94	17,61
97	18,02
100	18,43
105	19,13
110	19,81
115	20,52
120	21,21
125	21,88
130	22,57
135	23,27
140	23,96
145	24,66
150	25,36

Artikel V

Die Verordnung NW TS Nr. 6/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1976 (GV. NW. S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1979 (GV. NW. S. 451), wird wie folgt geändert:

Die Anlage B erhält folgende Fassung:

Anlage B

zur Verordnung NW TS Nr. 6/76

Tarifsätze

Entfernung in km bis	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
3	3,30
6	3,83
9	4,32
12	4,75
15	5,28
18	5,75
20	6,03
23	6,46
26	6,95
29	7,28
32	7,65
35	8,11
38	8,60
41	8,85
44	9,16
47	9,63
50	9,93
55	10,53
60	11,29
65	11,84
70	12,38
75	12,89
80	13,40
85	13,88
90	14,34
95	14,76
100	15,44
105	15,89
110	16,58
115	16,98
120	17,69

je weitere angefangene 5 km 0,66 DM.

2. Die Anlage B erhält folgende Fassung:

Anlage B

zur Verordnung NW TS Nr. 2/77

Tarifsätze

Entfernung in km bis	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
1	2,03
2	2,24
3	2,47
4	2,71
5	2,93
6	3,14
7	3,31
8	3,50
9	3,69
10	3,87
12	4,11
14	4,30
16	4,54
18	4,77
20	4,94
23	5,34
26	5,65
29	5,97
32	6,27
35	6,55
38	6,83
41	7,21
44	7,46
47	7,83
50	8,31
55	8,94
60	9,41
65	10,02
70	10,48
75	11,05
80	11,67
85	12,26
90	12,87
95	13,46
100	14,05
105	14,71
110	15,32
115	15,96
120	16,58

je weitere angefangene 5 km 0,63 DM.

Artikel VI

Die Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 1977 (GV. NW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1979 (GV. NW. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

§ 7 a

Abweichend von den Vorschriften der §§ 2 bis 7 dürfen für die Berechnung der Entgelte für Beförderungen von Rheinland-Pfalz nach Nordrhein-Westfalen auch für den Teil der Beförderungen, der in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird, die aufgrund des § 84 g GüKG erlassenen und in Rheinland-Pfalz geltenden Tarifvorschriften angewendet werden.

Artikel VII

Die Verordnung NW TS Nr. 1/79 über einen Tarif für die Beförderung von Zement, Zementklinker und Hüttensand in bestimmten Verkehrsverbindungen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1979 (GV. NW. S. 28), geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1979 (GV. NW. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage A erhält folgende Fassung:

Anlage A

zur Verordnung NW TS Nr. 1/79

Tarifsätze in DM/t

nach	von	Len-ge- rich	Bek- kum	Neu- bek- kum	Enni- ger- loh	Er- witte	Ge- seke	Pa- der- born
Häfen								
Ladbergen	5,26	-	-	-	-	-	-	-
Hamm- Uentrop	-	4,11	4,39	5,04	7,36	9,14	11,64.	

2. Die Anlage B erhält folgende Fassung:

Anlage B

zur Verordnung NW TS Nr. 1/79

Tarifsätze**1. Beförderung von Zementklinker von Beckum/Neubeckum nach Duisburg und von Hüttensand von Duisburg oder Duisburg 14 (Rheinhausen) nach Beckum/Neubeckum, Ennigerloh oder Ahlen-Vorhelm**

- a) Zementklinker von Beckum/Neubeckum nach Duisburg, wenn der Unternehmer für denselben Auftraggeber mit jedem in den Vertrag nach § 1 Abs. 2 einbezogenen Kraftfahrzeug mindestens 18 000 t dieses Gutes in dieser Verbindung in einem Jahr befördert,
je t 9,12 DM
- b) Hüttensand von Duisburg oder Duisburg 14 (Rheinhausen) nach Beckum/Neubeckum, Ennigerloh oder Ahlen-Vorhelm, wenn der Unternehmer für denselben Auftraggeber mit jedem in den Vertrag nach § 1 Abs. 2 einbezogenen Kraftfahrzeug mindestens 18 000 t dieses Gutes in dieser Verbindung in einem Jahr befördert,
je t 9,12 DM (von Duisburg nach Beckum/Neubeckum oder Ahlen-Vorhelm)
je t 9,39 DM (von Duisburg nach Ennigerloh)
je t 9,44 DM (von Duisburg 14-Rheinhausen nach Beckum/Neubeckum oder Ahlen-Vorhelm)
je t 9,70 DM (von Duisburg 14-Rheinhausen nach Ennigerloh).

Die Beförderungen nach den Buchstaben a und b müssen von demselben Unternehmer für denselben Auftraggeber im Hin- und Rückladungsverkehr durchgeführt werden.

2. Beförderung von Zementklinker von Beckum/Neubeckum nach Oberhausen und von Hüttensand von Duisburg oder Duisburg 14 (Rheinhausen) nach Beckum/Neubeckum, Ennigerloh oder Ahlen-Vorhelm

- a) Zementklinker von Beckum/Neubeckum nach Oberhausen, wenn der Unternehmer für denselben Auftraggeber mit jedem in den Vertrag nach § 1 Abs. 2 einbezogenen Kraftfahrzeug mindestens 18 000 t dieses Gutes in dieser Verbindung in einem Jahr befördert,
je t 8,45 DM
- b) Hüttensand von Duisburg oder Duisburg 14 (Rheinhausen) nach Beckum/Neubeckum, Ennigerloh oder Ahlen-Vorhelm, wenn der Unternehmer für denselben Auftraggeber mit jedem in den Vertrag nach § 1 Abs. 2 einbezogenen Kraftfahrzeug mindestens 18 000 t dieses Gutes in dieser Verbindung in einem Jahr befördert,
je t 9,12 DM (von Duisburg nach Beckum/Neubeckum oder Ahlen-Vorhelm)
je t 9,39 DM (von Duisburg nach Ennigerloh)
je t 9,44 DM (von Duisburg 14-Rheinhausen nach Beckum/Neubeckum oder Ahlen-Vorhelm)
je t 9,70 DM (von Duisburg 14-Rheinhausen nach Ennigerloh).

Die Beförderungen nach den Buchstaben a und b müssen von demselben Unternehmer für denselben Auftraggeber im Hin- und Rückladungsverkehr durchgeführt werden.

Für Beförderungen nach Nummern 1 und 2 müssen die Fahrzeuge vom Auftraggeber aus Ladesilos über Trichter beladen werden, wenn das Ladegut Zementklinker ist, und durch großräumige Ladegeräte beladen werden, wenn das Ladegut Hüttensand ist. Dem Unternehmer muß während der gesamten 24 Stunden eines jeden Werktages vom Auftraggeber die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Fahrzeuge beladen zu lassen und zu entladen. Die Beförderungen nach Nummern 1 und 2 müssen grundsätzlich gleichmäßig auf die gesamte Dauer eines Vertrages (§ 1 Abs. 2) verteilt sein.

3. Die Anlage C wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Betrag „11,81 DM“ durch den Betrag „12,11 DM“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Betrag „8,26 DM“ durch den Betrag „8,47 DM“ ersetzt

Artikel VIII

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. September 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

– GV. NW. 1979 S. 573.

92**Verordnung**

über die Bestimmung des Vomhundertsatzes für die Zeit vom 1. 1. 1979 bis 30. 9. 1979 nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG)

Vom 20. August 1979

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG) vom 21. März 1967 (GV. NW. S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz für die Zeit vom 1. 1. 1979 bis 30. 9. 1979 nach § 2 Abs. 4 AG-UnBefG beträgt

3,37.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 1979

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1979 S. 576

Einzelpreis dieser Nummer DM 2,60

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf